



Einschreiben mit Rückschein

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Herrn

Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109

10179 Berlin

Dr. Marie-Christin Meier
RI 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-23819
FAX +49 (0)30 2004-53810
E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF **Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722)**

hier: AIS-Daten des Tenders „Rhein“ vom 15. und 16. April 2017

BEZUG 1. Ihr Antrag vom 10. Juli 2017; eingegangen im BMVg am 10.07.2017

2. Bescheid BMVg SE II 3 vom 31. Juli 2017

3. Ihr Widerspruch vom 1. August 2017; hier eingegangen am 7. August 2017

Gz 39-22-17/-620

Berlin, 03. November 2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), Referat SE II 3, vom 31. Juli 2017 gerichteten Widerspruch vom 1. August 2017 ergeht folgender

W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt.
3. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstandene Aufwendungen werden Ihnen nicht erstattet.

Begründung:

I.

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Juli 2017 (Bezug 1) beantragten Sie die Auskunftserteilung über Daten des Automatic Identification System (AIS) des Tenders „Rhein“ vom 15. und 16. April 2017.

Mit Bescheid des BMVg SE II 3 vom 31. Juli 2017 wurde Ihrem Antrag insoweit stattgegeben, als er sich auf die Auflistung der AIS Daten nach Schiffstyp, Rufzeichen (Call Sign), Maritime Mobile Service Identity Nummer (MMSI), Abmessungen des Schiffes und Status des Tenders „Rhein“ bezog. Eine darüber hinaus gehende Informationsfreigabe wurde abgelehnt.

Die teilweise Ablehnung Ihres Antrags vom 10. Juli 2017 (Bezug 1) wurde mit entgegenstehenden Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) begründet. So stünden § 3 Nr. 1 b) IFG sowie § 3 Nr. 4 IFG der Informationsfreigabe entgegen. Nach § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Inneren zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung-VSA) seien die Geokoordinaten als Verschlussache (VS) eingeordnet, wobei die Gründe, die zur VS-Einstufung geführt hätten, fortbeständen. So ließen sich aus den Geokoordinaten Rückschlüsse über die Operationsführung im Rahmen des mandatierten Auftrags zur Schleuserbekämpfung und Durchsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen, die Patrouillengebiete der Einsatzkräfte sowie die Fähigkeiten der Schiffe der Deutschen Marine ableiten, wobei die Geheimhaltung dieser Informationen im öffentlichen Interesse läge.

Die Geheimhaltungspflicht gelte ebenso für ein einzelnes Datum, da sonst anhand von Folgeansprüchen nach dem IFG die Gesamtlage des Einsatzes sowie Bewegungsprofile nachgezeichnet werden könnten. Bei einer Informationsfreigabe seien zudem sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Partner im Rahmen der EUNAVFOR MED Operation „Sophia“ zu erwarten. Ein Informationszugang sei daher aufgrund der §§ 3 Nr. 1 b), 3 Nr. 4 IFG i.V.m. VS-Anweisung (VSA) ausgeschlossen.

Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch vom 1. August 2017 (Bezug 3).

Zur Begründung Ihres Widerspruchs beziehen Sie sich auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.10.2009 – 7 C 21.08, nach der bei einer Ablehnung der Informationsfreigabe auf Grundlage des § 3 Nr. 4 IFG die materiellen Grün-

de für eine VS-Einstufung dargelegt werden müssen und eine rein formale Einstufung als VS nicht ausreichend sei. Dass die Freigabe der Geokoordinaten den Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 1 b) IFG erfülle, sei nicht dargelegt worden und ein allgemeiner Verweis auf mögliche Rückschlüsse auf die Operationsführung der Deutschen Marine nicht ausreichend, da nachteilige Auswirkungen für diesen konkreten Fall nicht belegt worden seien. Ferner seien AIS-Daten des Tenders „Rhein“ bereits jetzt auf Webseiten im Internet minutengenau für die gesamte Öffentlichkeit abrufbar.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Entscheidung des BMVg SE II 3 vom 17. Juli 2017 ist rechtmäßig. Ein Anspruch auf Herausgabe der beantragten Informationen besteht hinsichtlich der abgelehnten Informationsfreigabe zu Geokoordinaten nach Maßgabe von § 3 Nr. 1 b), 4 Alt. 2 IFG nicht.

1. Nach § 3 Nr. 1 b) IFG besteht kein Anspruch auf Freigabe der Information, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

Abweichend von der Darstellung in Ihrer Widerspruchsbegründung ist eine minutengenaue Nachverfolgung der Bewegungen des Tenders „Rhein“ für die Öffentlichkeit nicht möglich. Wie alle Einheiten des Einsatzverbandes EUNAVFOR MED Operation „Sophia“ betreibt auch der in Rede stehende Tender „Rhein“ auf Befehl der Operationsführung das AIS während des Aufenthaltes im Operationsgebiet ausschließlich im Empfangsmodus.

Im Sendemodus und damit für die Öffentlichkeit zugänglich sind ausschließlich Bewegungsdaten beim Befahren der italienischen Hoheitsgewässer sowie in dicht befahrenen Seegebieten außerhalb des Einsatzgebietes.

Positionsdaten werden im Schiffstagebuch händisch in regelmäßigen Abständen hinterlegt. Diese Daten unterliegen der Vertraulichkeit, um nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des mandatierten Auftrages zu vermeiden.

Solche nachteiligen Auswirkungen sind bei Bekanntgabe der Positionsdaten mit Blick auf die EUNAVFOR MED Operation „Sophia“ im Rahmen der mandatierten Operati-

on zur Unterbindung der Menschenschmuggel- und Menschenhandelsnetzwerke im südlichen und zentralen Mittelmeer sowie der Durchsetzung des VN-Waffenembargos gegenüber Libyen auf Hoher See zu erwarten.

Würde ein an der Operation beteiligtes Schiff seine Position übermitteln, könnten Menschenschmuggler und Embargobrecher diese Position weiträumig umfahren, um eine Entdeckung oder Verfolgung zu vermeiden.

Diese sicherheitsrechtliche Gefährdungslage besteht ebenso mit Blick auf Positionsdaten aus der Vergangenheit, da anhand dieser Informationen Operationsmuster und -verfahren der beteiligten Schiffe des Einsatzverbands nachvollzogen und Bewegungsprognosen erstellt werden können. Die auf diesem Wege möglichen Wahrscheinlichkeitsprofile durch Menschenschmuggler und Embargobrecher müssen auch mit Blick auf die Effektivität des Einsatzes sowie die angestrebte Gefahrenabwehr durch die bezeichneten Personengruppen sowie aufgrund des vorgegebenen Einsatzprofils verhindert werden.

2. Gemäß § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung-VSA) geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Aus o. g. Gründen würde die Kenntnisnahme der Geokoordinaten durch Unbefugte zu Nachteilen für die Bundesrepublik Deutschland führen. Denn es handelt sich hierbei um Informationen, die durch die Bundesrepublik zu schützende Belange Dritter betreffen. Insbesondere wären aus den Positionen des deutschen Schiffes Rückschlüsse auf die Positionen der anderen Schiffe des EUNAVFOR MED-Einsatzverbandes zu ziehen.

III.

Die Kostenentscheidung dieses Widerspruchsbescheids beruht auf §§ 73 Abs. 3 S. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); 80 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG); 10 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 3 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), Anlage Teil A Nr. 5 zur Informationsgebührenverordnung (AnlIFGGebV).

Sie werden hiermit aufgefordert, **spätestens zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides den zu zahlenden Betrag auf das Konto der

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Bankinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

zu überweisen.

Bitte geben Sie bei der Zahlung folgenden Verwendungszweck an:

Widerspruchsbescheid BMVg R I 1 vom 03. November 2017

*Az: 39-22-17/-620 **Kassenzeichen:** 917790406274*

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig unter Beifügung geeigneter Nachweise und eingehend begründet mitteilen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwingungshaft bis zur Dauer von sechs Wochen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, elektronisch als Datei über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012, GV. NRW, S. 548, in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Das gilt nicht für elektronisch übermittelte Dokumente.

